Entscheidend für den Wert eines Naherholungsgebietes ist aber die Erhaltung oder Neuschaffung von Wanderwegen. Fehlen diese, dann fehlt der Anreiz zum Wandern. Auch der Bauer hat ein Interesse daran, daß genügend Wanderwege vorhanden sind, weil Schäden an Feldfrüchten, Weidezäunen und dergleichen unausbleiblich sind, wenn sich Erholungssuchende auf eigene Faust Wege bahnen.

Hiermit steht ein neues aktuelles Problem in Verbindung: Seit dem 1. Januar 1970 kann bekanntlich jeder Wald von Erholungssuchenden betreten werden. Wenn nicht strikt gefordert und erreicht wird, daß die Besucher sich nur auf den Waldwegen aufhalten, wird unabsehbarer Schaden an der Natur angerichtet. Zwar können nach dem Gesetz bestimmte Waldteile zeitweise gesperrt werden. Das genügt aber keineswegs! Wie will man z. B. die verstreut im Walde stehenden Horste der Raubvögel sichern? Wie will man die Einstände des Rot- und Schwarzwildes schützen? Wenn diese nicht ganzjährig gesperrt werden, wird dieses Wild bald aus unseren westfälischen Wäldern verschwinden — zum Schaden des Naturgenusses der Wanderer. Der Naturgenuß wird in keiner Weise geschmälert, wenn das Betreten des Waldes auf die Wege beschränkt ist. Von Jahr zu Jahr wird in unserem übervölkerten Lande die Forderung dringender: Schutz der Natur vor dem Menschen für den Menschen!

Anschrift des Verfassers: Prälat Prof. Dr. J. Peitzmeier, 4832 Wiedenbrück, Lintel 7.

Naturschutz und Eigentum aus der Sicht des Eigentümers

MEINOLF MERTENS, Bönkhausen/Arnsberg *)

Gestatten Sie, daß ich die Begriffe des Natur- und Landschaftsschutzes der Einfachheit halber in meinem Thema zusammenfasse. Sicherlich handelt es sich bei beiden Begriffen um Unterschiede sachlicher Art und, soweit sie Flächen betreffen, auch hier um kleinere, dort um größere. Am Beispiel des Kreises Arnsberg wäre leicht zu beweisen, daß sich der Naturschutz nur auf sehr kleine Flächen und

*) Meinolf Mertens, Mitglied des Landtages NRW, Vorstandsmitglied im Waldbauernverband Westfalen-Lippe. Vortrag auf dem Westfälischen Naturschutztag am 5./6. Juni 1970 in Arnsberg.

Objekte begrenzt, der Landschaftsschutz jedoch auf Großräume, weil er nämlich die Naturparke und damit etwa 50 % der Kreisfläche umfaßt.

Wenn der Naturschutz sich um die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Natur und der Landschaft nach seiner Zielsetzung bemüht, so kann diese von dem Eigentümer nur als positiv bewertet werden, da ja gerade sein Eigentum erhalten und gepflegt werden soll. Schließen wir hier noch die Frage an, vor wem denn nun die Natur geschützt werden soll. Vielleicht vor den Menschen allgemein oder der Masse der Erholung suchenden Bevölkerung oder vielleicht dem Eigentümer selbst, so sind wir hoffentlich bei der Beantwortung einig, daß doch der Schutz vor landschaftsverunstaltenden Maßnahmen des Eigentümers nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wenn dem so ist, könnte wiederum nur eine völlige Übereinstimmung der Ziele des Naturschutzes mit den Interessen des Eigentümers festgestellt werden.

Es kommt noch ein Weiteres hinzu. Wir haben sicherlich interessiert den Filmbericht des ARD über das Thema „Ausverkauf der Natur" vor einigen Monaten im 1. Fernsehprogramm verfolgt. Die Darstellung dieses Filmes hat die große Sorge und Aufgabe für die Reinerhaltung der Landschaft, für die Sauberhaltung des Wassers und manches andere erschreckend deutlich gemacht. Auch in diesem Sinne werden Sie die volle Unterstützung des Eigentümers finden.

Sicherlich sehen wir vom Naturschutzgedanken her unsere Aufgabe ideell. Wir sehen die Erholungsfunktionen und die Wohlfahrtswirkungen, während vom Eigentumsgedanken her natürlich ökonomische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. In dieser Thematik kam es vor kurzem zu einer deutlichen Konfrontation im Rahmen einer Veranstaltung von Forstleuten, wo in Vorbereitung zum Landesforstgesetz der zuständige Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dieter Deneke, deutlich machte, daß die Wirtschaftlichkeit des Waldes die beste Voraussetzung sei für eine entsprechende Pflege und damit auch für die gewünschten Nebenwirkungen als Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion. Bei gleichem Anlaß äußerte aber der Soziologe Prof. Ellwein, daß unter den großen Zielen der Erhaltung der Volksgesundheit, der Erholung und des Naturgenusses die Wirtschaftlichkeit eine völlig untergeordnete Rolle spiele. Eine industrielle Gesellschaft müsse es sich leisten können, auch ohne volkswirtschaftlichen ökonomischen Nutzen den Wald und die Landschaft zu erhalten. Sie erkennen in dieser Gegenüberstellung auch die unterschiedliche Auffassung, die sich in Diskussionen zwischen Forstleuten und Landschaftsgärtnern häufig ergeben hat. Stellen wir als Erklä-

rung noch hinzu, daß es sich bei dem einen Gesichtspunkt um etwa 90 % der Bevölkerung, im anderen Falle um etwa 90 % der Fläche handelt, so werden Sie mit Sicherheit sagen, daß Menschen immer wichtiger sind als Boden oder Landschaft.

Aus der historischen Entwicklung stellen wir fest, daß bedauerlicherweise diejenigen, die bisher die Landschaft gepflegt und in Jahrhunderten zu dem gestaltet haben, wie sie sich heute bietet, Landwirte und Forstleute nämlich, zu spät die Zeichen der Zeit erkannt haben und sich in die Bewegungen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht oder zu wenig aktiv eingeschaltet haben.

Ich setze hinzu, daß der große Gedanke der Naturparke von Dr. Töpfer entwickelt wurde, der sicherlich mit der Land- und Forstwirtschaft nur soviel zu tun hatte, daß er seine Produkte an sie verkaufte. Trotzdem war er der erfolgreiche Vorkämpfer.

Umfragen haben ergeben, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung unsere Landschaft in ihrem derzeitigen Zustand als sehr gut und richtig empfindet. Auch wird von den meisten ein Fichtenreinbestand z. B. nicht unbedingt als störend empfunden. Natürlich wird andererseits ein gemischter abwechslungsreicher Wald bevorzugt. Unterstrichen wird diese Abwechslung eigenartigerweise durch die zersplitterte Besitzverteilung.

Lassen Sie mich Ihnen nun an zwei Beispielen konkret die Frage vorlegen, ob die gesetzlichen Regelungen des Naturschutzes in jedem Falle stimmen und richtig angewandt werden.

1. Beispiel

Ein Stadtbewohner, Handwerker oder Angestellter sieht seinen großen Wunsch erfüllt, in seiner Freizeit in eine ruhige Landschaft hineinzugehen und sich dort zu erholen. Er hat eine Waldfläche gekauft und auch die Genehmigung bekommen, sich dort ein Haus zu bauen. Er macht Spaziergänge in seinem Wald und erholt sich prächtig. Aber die Zeit geht weiter. Die Bevölkerung kommt aus den Städten und bevölkert seinen Wald. Dadurch wird er erheblich gestört, sieht keine andere Möglichkeit, als seinen Wald mit einem Zaun zu umgeben, damit er seine Ruhe hat. Das aber darf er nicht. Er muß, siehe Landesforstgesetz, seinen Wald zugänglich machen. Er ist ruhelos und verzweifelt und faßt den Plan, seinen Wald in ein Obstgut umzuwandeln, damit er die Bevölkerung abwehren kann. Diese Genehmigung wird ihm nicht erteilt. Er versucht dann, seinen Wald dem Staat als Truppenübungsplatz anzubieten, weil er meint, daß ihn die

Truppenübungen nicht so belästigen werden, wie der massierte Andrang der Bevölkerung. Der Staat legt keinen Wert darauf. Seine Ruhe ist hin. Er kann sich also nur einkapseln und seiner Verzweiflung hingeben oder er muß sich in eine andere Gegend absetzen.

2. Beispiel

Ein reicher Industrieller erwirbt im Landschaftsschutzgebiet im Kreise Moers eine Waldfläche und möchte dorthin seinen Ruhesitz verlegen. Die Untere Naturschutzbehörde lehnte das Ansinnen ab gemäß Bundesbaugesetz und Landschaftsschutzverordnung. Nach seiner Beschwerde lehnt auch die Höhere Naturschutzbehörde ab. Die Oberste Naturschutzbehörde hingegen, der zuständige Minister, empfiehlt den Behörden, die Genehmigung zu erteilen. Die Baugrube ist ausgeworfen. Zusätzlich beantragt nunmehr der Eigentümer auch einen Hubschrauberlandeplatz in der Nähe anzulegen. Dieses Beispiel hat die Bevölkerung erregt. Eine kleine Anfrage im Landtag hat diesen Vorgang publik gemacht.

Hier wäre zum ersten Beispiel die Frage zu stellen, ist dem Manne Gerechtigkeit widerfahren. Ist es nicht asozial, den Einzelnen durch die „öffentlichen Belange" in dieser Form einzugrenzen. Auf welchen anderen Gebieten z. B. der Industrie wäre es wohl möglich, einem Privatmann eine ganz bestimmte Richtung seiner Produktion anzuweisen. Zum zweiten Beispiel ist sicher die Frage zu stellen, ob bei einer Entscheidung zu berücksichtigen ist, ob es sich um einen reichen oder um einen armen Mann handelt. Lassen Sie mich der Vollständigkeit halber nur noch hinzusetzen, ein Beispiel unterschiedlicher Meinungsbildung aus zwei Leserbriefen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einmal vom 4. 2. 1970 von Prof. Kischkel und eine Entgegnung vom 21. 2. 1970 von Forstassessor Blöcher. Prof. Kischkel meint, man solle doch einfach die Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes in Gemeineigentum überführen mit einer Entschädigung zum steuerlichen Ansatz, während die Entgegnung dazu ein solches Vorgehen als eine kalte Sozialisierung brandmarkt und herausstellt.

Wenn ich nun auf historische Begebenheiten in Kürze eingehe, die die unterschiedliche Auffassung zwischen Naturschutz und Eigentum deutlich machen, so darf ich hier beispielhaft anführen: Die Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft haben sich schon vor Jahren darüber beklagt, daß ihre Beteiligung in den Beiräten der Landesplanung auf den verschiedenen Ebenen ungenügend sei. Immerhin handele es sich doch um Flächen und Eigentum im Besitz der Land- und Forstwirtschaft. Sie erinnern sich weiter an die Auseinanderset-

zungen des Präsidenten des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, Freiherr von Oer, mit den Naturschutzbehörden bezüglich der Wallheckenverordnung.

Weiterhin glaube ich, auf Einzelheiten der Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung in diesem Zusammenhang eingehen zu müssen. Sie wissen, daß hier unterschiedliche Auffassungen bestanden haben zwischen dem zuständigen Ministerium für Naturschutz und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Zwar soll diese Verordnung ein „Muster" sein, welches also nach örtlichen Gegebenheiten ausgefüllt und abgeändert werden könnte. Wir erkennen aber an mehreren Verfahren den Willen der Obersten Naturschutzbehörde, ihr Muster im Wortlaut beizubehalten und keine Konzessionen zuzulassen. Das halte ich für widersinnig. Die Musterlandschaftsschutzverordnung macht Bauten jeglicher Art im Landschaftsschutzgebiet genehmigungspflichtig und verhindert damit unseres Erachtens auch die Erstellung von Bauten, die für die Entwicklung eines Landschaftsschutzgebietes durchaus sinnvoll sein könnten. Ich meine, daß sich eine solche Verordnung nicht nur auf Konservierung der Landschaft beschränken dürfte.

Eine Beteiligung von zuständigen Stellen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist nach der Musterverordnung nur seitens der Ämter für Agrarordnung vorgesehen. Ich bin der Meinung, daß das nicht ausreicht. Offensichtlich sieht hier die Naturschutzbehörde einen relativ schwachen Gesprächspartner. Diese Beteiligung erscheint uns völlig unzulänglich. Daran ändert auch nicht, daß bei betriebswirtschaftlichen Fragen die Dienststelle der Landwirtschaftskammer beteiligt werden soll. Hier ist nach dem Muster ein „Benehmen" vorgesehen. Erschütternd für uns ist es nun, obschon jeder Jurist und Verwaltungsfachmann den Unterschied zwischen Einvernehmen, Benehmen und Anhören genau kennt, daß in der Niederschrift einer Besprechung von Dezernenten und Sachbearbeitern der Höheren Naturschutzbehörden vom 4. Oktober 1967 wörtlich gesagt worden ist, daß dieses Benehmen nichts wesentlich anderes bedeutet als eine vorgeschriebene Anhörung der fachlich beteiligten amtlichen Stellen.

Nun möchte ich auf eine besondere Sachfrage eingehen. Es handelt sich um die Erhaltung von Wiesentälern in Landschaftsschutzgebieten. Sie kennen die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung dazu. Wer möchte sie nicht erhalten, diese Täler! Wie herrlich stellen sie sich in der Landschaft dar! Mit ihrer Blumenpracht, mit dem murmelnden Bächlein, mit dem Erlengebüsch am Ufer, und wie schön ist es, wenn hier abends das Wild zur Äsung austritt. Aber wie sieht es aus

der Sicht des Bergbauern aus, der keinen Nutzen mehr darin sieht, diese Waldwiesen weiter zu mähen und zu bewirtschaften. An dieser ökonomischen Entwicklung ist er schuldlos. Er muß sein Eigentum nutzen, um für seine Familie ein Einkommen zu erwirtschaften. Er muß also, wenn er erkennt, daß durch eine Aufforstung eine bessere Rendite möglich ist, diese anstreben. Nun wird es ihm vom Naturschutz verboten. Bei dieser asozialen Entscheidung muß man sich jetzt aber Gedanken machen, wie man diesem Mann seinen wirtschaftlichen Nachteil ersetzen könnte, ob z. B. durch Anpacht durch den Jagdberechtigten als Wildacker oder durch ein Angebot der Anpacht oder des Ankaufs durch die öffentliche Hand. Niemand hat dafür Mittel zur Verfügung gestellt. An diesem Problem müssen wir die ganze künftige Entwicklung aufhängen. Wenn wir erkennen, daß durch die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft unter Umständen große Flächen in eine Sozialbrache umgewandelt werden, müssen wir uns allen Ernstes Überlegungen machen, wie dann die Landschaft erhalten werden kann, ob es nicht besser ist, durch Zuwendungen diese Wirtschaftszweige funktionsfähig zu erhalten oder ob wir bereit sind, die Landschaft durch Spezialisten wie Gärtner und Parkwächter in Pflege nehmen zu lassen.

Ein weiteres Beispiel aus der Muster-Landschaftsschutzverordnung: Anlage von Fischteichen, Wasserflächen, Rückstaubecken sollen nicht genehmigt werden mit der Begründung, daß sich leicht Baulichkeiten irgendwelcher Art dort ansiedeln und die Landschaft verunstalten. Hier müssen wir fragen, beleben nicht gerade solche Anlagen das Bild der Landschaft und tragen sie nicht zur Attraktivität bei oder haben wir nicht durch andere Gesetze Möglichkeiten genug, unerwünschte bauliche Entwicklungen zu verhindern.

Ihnen als Fachleuten brauche ich nicht zu sagen, daß den Naturschutzbehörden durch die derzeitige Gesetzgebung eine erhebliche Machtbefugnis zugeordnet ist, aber auch einen großen Ermessensspielraum zuläßt. Hier sehen wir eine gewisse Gefahr, daß im Einzelfall ein Beauftragter, je nachdem welcher Fachrichtung oder welchem Beruf er entstammt, unter Umständen nicht in der Lage ist, alle Gesichtspunkte entsprechend sorgfältig abzuwägen.

Sie werden einwenden wollen, daß häufig auch die Eigentümer engherzig denken und ihnen das öffentliche Wohl nicht genügend bedeutet. Darf ich ein positives Beispiel anführen: Bei der Abfassung des Landesforstgesetzes hat der Waldbauernverband im Kapitel „Betreten des Waldes“ eine positive Stellungnahme abgegeben. Er bejaht die soziale Verpflichtung des Eigentums und hat für die Verfügungs-

stellung des Waldes keine Regelung verlangt, wie sie etwa das Nachbarland Holland durch die Bestimmungen des 50 Gulden-Gesetzes eingeführt hat.

Einige allgemeine Zielsetzungen sollten wir hier deutlich machen: 1. Wir sollten auf eine Kooperation aller Beteiligten Wert legen. Wir sollten Verständnis wecken des einen für den anderen. In den gemeinsamen großen Aufgaben haben wir ein großes Betätigungsfeld für alle Gutgewillten und Grund genug, alle auch positiv in die Aufgaben einzuschalten, sonst werden wir sie nicht lösen. Denken Sie nur an das, was Sie in dem eben erwähnten Film über den „Ausverkauf der Natur" gesehen und erkannt haben.

2. Wir sollten uns nicht darauf beschränken, weiterhin im Natur- und Landschaftsschutz nur zu konservieren, sondern wir sollten aktiv pflegen und entwickeln. Wenn ich pflegen sage, dann denke ich an eine stärkere praktische Einschaltung vor allen Dingen der Forstpartie, weil sie am leichtesten und meines Erachtens am besten diese Aufgabe praktisch mit vollziehen und erledigen kann. Wenn ich entwickeln sage, dann meine ich, daß man in Sonderheit den großräumigen Landschaftsschutzgebieten und auch den in oder mit ihnen lebenden Menschen auch im Sinne der Zielsetzung für die Erholung suchende Bevölkerung über eine Konservierung hinaus, nunmehr eine positive auch wirtschaftliche Entwicklung öffnen sollte. Z. B. scheint es mir für die Zukunft sinnvoller zu sein, im Rahmen der Naturparke Parkplätze im Zusammenhang mit gastronomischen oder Pensionsbetrieben anzulegen oder im Zusammenhang mit Fremdenverkehrsgemeinden, als sie mitten in den Wald zu verlegen, weil dieses gleichzeitig den Vorteil der besseren Überwachung und Sauberhaltung mit sich bringt, abgesehen davon, daß wir dem Wild besser ruhigere Einstandsplätze erhalten können. Wenn ich die Naturparke nenne, darf ich hier darauf hinweisen, daß nach anfänglicher Skepsis die Waldbesitzer erkannt haben, daß mit dem Ordnungsprinzip auch ihnen durch die Regelung des Fremdenverkehrs Vorteile erwachsen. Auf die Entwicklung dieser Gebiete zurückkommend, darf ich auf eine Veröffentlichung in der Schriftenreihe des Vereins Naturpark e. V. vom 3. und 4. Oktober 1969 hinweisen, worin der Oberkreisdirektor Dr. Müllmann unter dem Thema „Naturparke und regionale Wirtschaftsführung" meines Erachtens eine klare und deutliche Konzeption eröffnet hat für diesen Bereich.

3. Wir müssen uns gemeinsam Gedanken darüber machen, wie es möglich sein wird, in der künftigen Entwicklung unwirtschaftliche Flächen nicht verkommen und verunkrauten zu lassen, sondern sie für

das schöne Landschaftsbild zu erhalten. Mit diesen Problemen muß sich auch die Landesplanung befassen, damit müssen sich die öffentlichen Haushalte befassen.

Keinesfalls können wir es zulassen, daß ähnliche Landschaftsbilder entstehen wie z. B. im Westerwald und in anderen Realteilungsgebieten. Wir müssen eine Ausdehnung der Sozialbrache in unserem Land verhindern. Eine Sozialisierung oder Verstaatlichung des Eigentums auf gesetzlichem Wege schiene mir hier das untauglichste Mittel. Das große Anliegen der Sauberhaltung der Landschaft, des Wassers und der Luft als Generalproblem unserer Gesellschaft hebe ich noch einmal an dieser Stelle hervor.

Anschrift des Verfassers: Meinolf Mertens MdL, 5769 Bönkhausen Kr. Arnsberg

Naturschutz und Eigentum aus der Sicht des Juristen

THEODOR BECKER, Hiltrup *)

Es soll nicht verkannt werden, daß die Anfänge des Naturschutzes auf Privatinitiative zurückgehen, daß private Vereinigungen und zahlreiche Eigentümer auch unter Verzicht auf wirtschaftlichen Gewinn zur Verwirklichung dieses dem Allgemeinwohl dienenden Anliegens Vorbildliches geleistet haben und noch leisten. Naturschutz ist aber im 20. Jahrhundert eine Staatsaufgabe geworden und muß es in enger Zusammenarbeit mit möglichst weiten Kreisen unseres Volkes auch weiterhin sein, falls die Verwirklichung der Naturschutzaufgaben sichergestellt werden soll. Der aus den verschiedensten Gründen immer größer werdende Landbedarf unserer Tage und eine vielfach zu sehr auf das Streben nach materiellem Gewinn ausgerichtete Denkungsart machen unsere Natur in erhöhtem Maße schutzbedürftig. Andererseits dient der Naturschutz, der nicht Selbstzweck ist, vielseitigen menschlichen Interessen. Neben wissenschaflichen, heimatlichen, volkskundlichen und ästhetischen Gesichtspunkten gewinnt er im Hinblick auf die Möglichkeiten, die Natur- und Landschaftsschutzgebiete für die Erholung der Bevölkerung bieten, immer größere Bedeutung.

---

*) Theodor Becker, Senatspräsident am Oberlandesgericht Hamm. Auszug aus einem Vortrag auf dem Westfälischen Naturschutztag am 5./6. Juni 1970 in Arnsberg.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Heimat

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: 30

Autor(en)/Author(s): Mertens Meinolf

Artikel/Article: Naturschutz und Eigentum aus der Sicht des Eigentümers 59-66